

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00357 vom 14. August 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2007.00357](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00357)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00357 du 14 août 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00357 del 14 agosto 2008

## Erwägungen

### E. 2

2.1???????? Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird (BGE 125 V 413 f.).

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 159 Erw. 2b, 116 V 266 Erw. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 Erw. 1a).

2.2???? Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 21. August 2007 beantragen liess, es sei ihr eine Rente eventualiter ein Taggeld zuzusprechen, handelt es sich um materielle Anträge, mit welchen sich das Gericht nicht zu befassen hat, richtet sich die Beschwerde doch gegen einen Nichteintretensentscheid, bei welchem einzig zu prüfen ist, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Indes kann der Antrag, die Verfügung vom 17. Mai 2005 sowie der Einspracheentscheid vom 20. Juli 2007 seien aufzuheben, mit Blick auf die entsprechende Begründung sinngemäss dahingehend verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin zu verpflichten sei, auf die Einsprache der Beschwerdeführerin einzutreten und diese materiell zu behandeln (vgl. Urk. 1 S. 10-11).

???????? Insoweit ist daher auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

### E. 3

3.1???? Nach dem in der Sozialversicherung herrschenden Untersuchungsgrundsatz hat der Unfallversicherer den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Dabei ist es grundsätzlich Sache des Versicherers, die im Einzelfall notwendig oder geboten erscheinenden Abklärungsmassnahmen festzusetzen. Der Grundsatz der Untersuchungspflicht wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht. Gemäss Art. 28 Abs. 3 ATSG haben Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie

Amtsstellen im Einzelfall zu erm?chtigen, die Ausk?nfte zu erteilen, die f?r die Abkl?rungen von Leistungsanspr?chen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Diese Auskunfts- und Erm?chtigungspflicht wird auch in Art. 55 Abs. 1 der Verordnung ?ber die Unfallversicherung (UVV) im Rahmen der Mitwirkung des Versicherten festgehalten.

3.2????????? Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsstr?ger auf Grund der Akten verf?gen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzur?umen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

????????? Die Verletzung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht ist nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt. Es muss sich mithin jedenfalls um eine schuldhaft Verletzung handeln, wobei das Verhalten der Person nicht mehr nachvollziehbar sein darf, was etwa dann gegeben ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder wenn das Verhalten schlechthin unverst?ndlich ist (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Z?rich 2003, Art. 43 Rz 39).

????????? Wann der Unfallversicherer unter den erw?hnten Voraussetzungen bei schuldhafter Unterlassung der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung einen Nichteintretensentscheid bzw. einen materiellen Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten f?llen kann, h?ngt von den Umst?nden des Einzelfalles ab. L?sst sich beispielsweise der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abkl?ren, auch wenn die versicherte Person die Mitwirkung verweigert oder unterl?sst, so wird die Verwaltung die betreffenden Erhebungen zu t?tigen und anschliessend materiell zu entscheiden haben. In Grenz- und Zweifelsf?llen ist die f?r die versicherte Person g?nstigere Variante zu w?hlen (vgl. BGE 108 V 231f.).

3.3????? Der Streit um die Mitwirkungspflicht der Beschwerdef?hrerin nahm seinen Anfang mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 22. Juni 2005, mit welchem sie die Beschwerdef?hrerin aufforderte, die ?rzte Dres. C.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ von ihrer ?rztlichen Schweigepflicht sowie s?mtliche Krankenkassen, bei welchen die Beschwerdef?hrerin versichert ist, von deren Schweigepflicht zu entbinden (Urk. 8/K56B). Mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 (Urk. 8/K66) und 18. November 2005 (Urk. 8/K68) wiederholte die Beschwerdegegnerin ihre Aufforderung zur Unterzeichnung der entsprechenden Vollmachten und setzte der Beschwerdef?hrerin dazu eine angemessene Frist. Am 12. Mai 2006 wies die Beschwerdegegnerin unter Ansetzung einer neuen Frist zus?tztlich darauf hin, dass bei Nichtunterzeichnung der Erm?chtigungen betreffend Dres. J.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ gest?tzt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG Nichteintreten beschlossen werde (Urk. 8/K70A). Damit sind die formellen Voraussetzungen des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens erf?llt (vgl. BGE 122 V 218).

????????? Wie die Beschwerdegegnerin der Beschwerdef?hrerin am 12. Mai 2006 zu Recht mitgeteilt hatte (Urk. 8/K70A), geh?rt zur Abkl?rung des Sachverhaltes auch die m?glichst vollst?ndige Dokumentation des medizinischen Vorzustandes der versicherten Person, kann dieser doch f?r die Feststellung der nat?rlichen Kausalit?t relevant sein. Den medizinischen Akten sind denn auch Hinweise f?r m?gliche relevante Vorzust?nde zu entnehmen. So stellte lic. phil. H.\_\_\_\_ in ihrer Beurteilung vom Oktober 2004 fest, dass die

Beschwerdeführerin keine klaren Auslassungen für die posttraumatische Belastungsstörung benennen konnte, dass aber Anzeichen einer unsicheren Differenzierung zwischen körperlicher und psychischer Schmerzen bestanden. Dabei werde die Entführung des Sohnes als emotional schwer belastendes Ereignis wieder aktualisiert. Im Weiteren erwählte sie hinsichtlich eines Anxiolytikums aus der Gruppe der Benzodiazepine eine seit Monaten bestehende, regelmäßige Einnahme (Urk. 8/M11/7). Dr. C. \_\_\_ berichtete am 14. April 2005 (Urk. 8/M22), dass die Beschwerdeführerin zur Bewältigung psychosozialer Stresssituationen seit Jahren Temesta einnehme.

??????? Damit erhellt, dass die Beschwerdegegnerin zur Beurteilung des Leistungsanspruches auf die Berichte der Ärzte und der Krankenkasse über den gesundheitlichen Zustand und die ärztlichen Behandlungen der Beschwerdeführerin vor dem Unfall angewiesen war. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdegegnerin über keine Akten zum Vorzustand verfügte und Prof. Dr. I. \_\_\_ am 1. Juli 2005 berichtete, dass die geklagten Beschwerden nicht objektivierbar seien (Urk. 8/M23/1).

??????? Weshalb sich angesichts dieser Aktenlage und der mehrmaligen Aufforderung die Beschwerdeführerin weigerte, die entsprechenden Vollmachten auszustellen, ist nicht nachvollziehbar. Dass die Beschwerdeführerin stets ihren Willen bekundet haben soll, pflichtgemäß an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (Erw. 1.2), kann mit Blick auf ihre hartnäckige Weigerung wohl nicht ernsthaft behauptet werden. Am Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, ändert auch nichts, dass sie sich bereit erklärte, einer - von ihr ausgewählten und von der Beschwerdegegnerin lediglich zu bestützenden - medizinischen Fachperson Zugang zu sämtlichen benötigten Akten zu gewähren, ist es doch grundsätzlich Sache des Versicherers, die gebotenen Abklärungen zu veranlassen. Erst aufgrund dieser Abklärungen hätte sich dann ergeben, ob der Sachverhalt genügend erstellt ist oder ob noch weitere Vorkehrungen (z.B. Anordnung eines Gutachtens) zu treffen gewesen wären. Ebenfalls tut nichts zur Sache und ist im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen, dass die Beschwerdegegnerin vormalig in unerlaubter Weise ärztliche Berichte eingeholt hatte. Im Gegenteil musste sich die Beschwerdegegnerin nach diesem Vorfall bewusst gewesen sein, dass der Umgang mit medizinischen Akten sorgfältig zu erfolgen hat. Endlich war der Beschwerdeführerin bewusst, dass zumindest die Akten von Dr. J. \_\_\_ eine mögliche Relevanz für die Beurteilung des Leistungsanspruches aufwiesen, was sie in der Beschwerdeschrift denn auch ausdrücklich einräumte (vgl. Urk. 1 S. 5). Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb sie der Beschwerdegegnerin nicht wenigstens diese Akten zugänglich machte.

??????? Mit ihrem Verhalten hat die Beschwerdeführerin demnach in unentschuldbarer Weise verhindert, dass der medizinische Sachverhalt vollständig erstellt werden konnte, womit sie ihre Mitwirkungspflicht verletzte. Die Beschwerdegegnerin war somit berechtigt, androhungsgemäß nach Art. 43 Abs. 3 ATSG vorzugehen.

3.4???? Wie die Beschwerdeführerin richtig feststellte, hat die Verwaltung im Falle einer Sanktion gemäß Art. 43 Abs. 3 ATSG in Grenzfällen die mildere zu wählen (Erw. 2.2). Dass die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt ohne Schwierigkeiten hätte abklären können, ist aber - wie gezeigt - zu verneinen. Da ihr der gesundheitliche Vorzustand der Beschwerdeführerin nicht bekannt war, konnte sie die Frage, welche gesundheitlichen Beschwerden auf den Unfall vom 13. Februar 2004 zurückzuführen sind und welche allenfalls auf unfallfremden Ursachen beruhen, gerade nicht beantworten. Somit entfiel für das Einspracheverfahren die Möglichkeit, den Entscheid aufgrund der Akten zu fällen.

3.5???????? Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist, weshalb die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, vollumfänglich abzuweisen ist.

3.6???? Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zum Verfahrensausgang zu Protokoll gegeben (vgl. Prot. S. 3 in Verbindung mit Urk. 10).

#### **E. 4**

4.1???? Mit ihrer Beschwerde vom 21. August 2007 beantragte die Beschwerdeführerin ausserdem, es sei ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren zu bestellen (Urk. 1 S. 2).

4.2???? Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

???????? Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; BGE 124 I 304 E. 2c S. 307) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235).

4.3???? In der Beschwerdeschrift räumte die Beschwerdeführerin ein, dass die medizinischen Akten von Dr. J.\_\_\_\_ eine mögliche Relevanz zur Bearbeitung des fraglichen Unfalles und deren Folgen aufgewiesen haben könnten (Erw. 1.2). Ebenso liess sie die Möglichkeit offen, der Mitwirkungspflicht - wenn überhaupt - nicht vollumfänglich nachgekommen zu sein, machte aber gleichzeitig geltend, dass, sollte von einer Verletzung derselben ausgegangen werden, das Verhalten entschuldbar und nachvollziehbar gewesen sei (Erw.1.2). Hätte die Beschwerdeführerin, wie geltend gemacht, stets ihren Willen bekundet, an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken, so hätte sie wenigstens die Vollmacht zur Entbindung von Dr. J.\_\_\_\_ von seiner ärztlichen Schweigepflicht unterzeichnet. Dieser (Teil-)Pflicht ist die Beschwerdeführerin indes ebenfalls nicht nachgekommen. Ihre Weigerung, keinerlei zusätzliche Vollmachten mehr zu unterzeichnen, ist daher bereits aus dieser Sicht nicht entschuldbar, was der Beschwerdeführerin angesichts der Kenntnis einer möglichen Relevanz der entsprechenden Akten klar sein musste. Die Beschwerdegegnerin ging folglich zu Recht gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG vor. Dass die Beschwerdegegnerin - ohne ärztliche Feststellungen zum gesundheitlichen Vorzustand - keinen materiellen Entscheid hatte fällen können, war für die Beschwerdeführerin angesichts der medizinischen Akten ebenso absehbar. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Annahme, die Beschwerdeführerin hätte diesen Prozess bei vernünftiger Überlegung nicht geführt, wenn sie die Anwaltskosten tragen müsste. Die Gewinnaussichten stellten sich daher als beträchtlich geringer dar, als die Verlustgefahren. Die Beschwerde erwies sich mithin von Anfang an als aussichtslos, weshalb das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung

eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes schon aus diesem Grund abzuweisen ist.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen,

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Försprecher Henrik P. Uherkovich unter Beilage einer Kopie von Urk. 10

- Helsana Versicherungen AG unter Beilage einer Kopie von Urk. 10

- Bundesamt für Gesundheit unter Beilage einer Kopie von Urk. 10

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.